

## **Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Lüdinghausen vom 18.12.2020**

Aufgrund des § 41 Abs. 2 i. V. m. § 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/SGV.NW.2023) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b) in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Lüdinghausen am 18.12.2020 nachfolgende Zuständigkeitsordnung beschlossen, soweit die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse nicht bereits kraft Gesetz als auf die Ausschüsse oder auf die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen gelten.

### **I. Haupt- und Finanzausschuss**

1. Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander gem. § 59 Abs. 1 GO NRW
2. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist gem. § 60 Abs. 1 GO NRW
3. Entscheidung über Angelegenheiten im Rahmen der Digitalisierung
4. Entscheidung über die Planung von Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung nach Unterrichtung durch den Bürgermeister (§ 61 GO NRW)
5. Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW i. V. m. § 5 der Hauptsatzung
6. Entscheidung über Stundungen, Niederschlagungen und Erlass von Geldforderungen gem. § 16 der Hauptsatzung
7. Vergabe von Aufträgen gem. § 15 der Hauptsatzung
8. Genehmigung von Dienstreisen nach dem Landesreisekostengesetz für Rats- und Ausschussmitglieder, wobei Dienstreisen
  - a) der stellvertretenden Bürgermeister\*innen im Rahmen ihrer Dienstgeschäfte und
  - b) der vom Rat gewählten Stadtverordneten und sachkundigen Bürger\*innen zur Wahrung von Mitgliedschaftsrechten als genehmigt gelten
9. Entscheidungen für Bedienstete in Führungsfunktionen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zur Gemeinde verändern, sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister gem. § 17 der Hauptsatzung zu treffen, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist.  
Dabei handelt es sich insbesondere um Einstellung, Anstellung, Beförderung und Entlassung, und den Abschluss, die Änderung, die Kündigung oder die Aufhebung von Arbeitsverträgen von Bediensteten in Führungsfunktionen. Kommt ein Einvernehmen nicht zustande, kann der Rat die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der

gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder treffen. Kommt diese Mehrheit nicht zustande, bleibt es bei der Personalkompetenz des Bürgermeisters.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter\*innen von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben einer persönlichen Referentin oder Pressereferentin bzw. eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten.

10. Vorschlag für die Wahl von Schöffen\*innen, Geschworenen und ehrenamtlichen Verwaltungsrichtern\*innen
11. Vorberatung der Haushaltssatzung, des Haushaltsplanes, einschließlich des Finanz- und Ergebnisplanes, der Teilpläne sowie des Stellenplanes gem. § 59 Abs. 2 GO NRW
12. Entscheidung über die Ausführung des Haushaltsplanes gem. 59 Abs. 2 GO NRW
13. Vorberatung eines Haushaltssicherungskonzeptes
14. Entscheidung über den Erwerb und die Veräußerung von Gemeindevermögen entsprechend § 13 der Hauptsatzung
15. Vorberatung aller gebührenrechtlichen Satzungen einschl. Änderung und Aufhebung sonstiger ortsrechtlicher Bestimmungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
16. Vorberatung in den Fällen des § 125 Abs. 3 BauGB (Rechtmäßigkeit der Herstellung von Erschließungsanlagen bei Abweichung von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes)
17. Entscheidung über Abschnittsbildung, Erschließungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Erschließungsbeiträgen
18. Entscheidung über Abschnittsbildung, Abrechnungseinheit, Kostenspaltung bei der Erhebung von Beiträgen nach KAG für straßenbauliche Maßnahmen
19. Entscheidung in den Angelegenheiten, in denen keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Lüdinghausen und dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin erzielt wurden (§ 6 Abs. 2 Eigenbetriebsverordnung)

## **II. Rechnungsprüfungsausschuss**

1. Prüfung des Jahresabschlusses und des Gesamtabschlusses der Stadt Lüdinghausen (§ 59 Abs. 3 GO NRW, § 101 GO NRW)
2. Entgegennahme und Beratung der Berichte von überörtlichen Prüfungen
  - a. der Haushalts- und Gemeindegewirtschaft
  - b. der Buchführung und Zahlungsabwicklung
  - c. der Wirtschaftlichkeitsowie der Stellungnahmen der Verwaltung dazu gem. § 105 Abs. 6 GO NRW

## **III. Ausschuss für Bildung und Kultur**

1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Trägerin und Finanzverantwortliche von Kindertageseinrichtungen sowie Angelegenheiten der frühkindlichen Bildung
2. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Schulträgerin, insbesondere in Angelegenheiten der Schulorganisation, der Schulentwicklungsplanung sowie der Schulbauplanung und –realisierung
3. Beratung von Angelegenheiten der VHS-Arbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen
4. Beratung von Angelegenheiten der Musikschularbeit für den Bereich der Stadt Lüdinghausen
5. Beratung und Festlegung der Förderung und Unterstützung des Büchereiwesens
6. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung der Kultur- und Heimpflege

## **IV. Ausschuss für Gesellschaft, Ordnungswesen und Sport**

1. Vorberatung von Entscheidungen der Stadt als Trägerin und Finanzverantwortliche von Einrichtungen der offenen Jugendarbeit
2. Zuständigkeit für die Gremien zur Mitwirkung der Bevölkerungsgruppen Jugend und Senioren
3. Beratung und Festlegung von Grundsätzen der Förderung und Unterstützung
  - a) der sozialen und gesellschaftlichen Teilhabe
  - b) von Menschen mit Behinderung
  - c) im Bereich des Ehrenamtes
  - d) im Bereich der Sportpflege
  - e) im Bereich Generationen für Jugend und Senioren
  - f) im Bereich Gleichstellung und Frauenförderung
4. Beratung und Entscheidung im Bereich des Ordnungswesens, der Sicherheit und der Feuerwehr

## **V. Ausschuss für Bauen, Planen und Stadtentwicklung**

1. Vergabe von Aufträgen aus dem Bausektor gem. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung
2. Entscheidung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen. Über geringfügige Änderungen des Bauprogramms entscheidet der Bürgermeister.
3. Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz (wie z. B. Unterschutzstellung)
4. Vorbereitung von Entscheidungen in Angelegenheiten der Bauleitplanung:
  - Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB (frühzeitige Bürger- und Behördenbeteiligung) zur Aufstellung, Aufhebung oder Änderung
    - a) des Flächennutzungsplanes
    - b) von Bebauungsplänen (nach §§ 13, 13 a und 30 BauGB)
    - c) von Vorhaben- und Erschließungsplänen nach § 12 BauGB
    - d) Satzungen nach §§ 34 und 35 BauGB
  - Vorberatung über den Aufstellungs-/Änderungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
  - Vorberatung der im Verfahren gem. § 3 Abs. 1 und 2 sowie § 4 Abs. 1 und 2 BauGB eingebrachten Anregungen der Pläne a) - d)
  - Vorberatung für den Satzungsbeschluss der Pläne a) - d)
5. Für Vorhaben von stadtgestalterisch oder stadtfunktional wesentlicher Bedeutung: Entscheidung zum Einvernehmen zu Vorhaben in den Fällen
  - des § 14 BauGB (Ausnahmen von einer Veränderungssperre)
  - des § 144 BauGB (Vorhaben in förmlich festgelegten Sanierungsgebieten) von Genehmigungsverfahren gem. BImSchG
6. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen über den Bau, die Gestaltung und die Unterhaltung von Bolzplätzen und Kinderspielplätzen
7. Vorberatung von wesentlichen Entscheidungen zu Hochbaumaßnahmen der Stadt Lüdinghausen
8. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen in der Landschaftsplanung
9. Vorberatung von Maßnahmen im Rahmen der Stadtentwicklung
10. Vergabe von Aufträgen für städtebauliche Planungen und Untersuchungen gem. § 15 Abs. 3 der Hauptsatzung

## **VI. Ausschuss für Umwelt, Bauerschaften, Klima und Mobilität**

1. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen
  - a) bei Ausbau und Unterhaltung von Wasserläufen, sofern nicht die Zuständigkeit Dritter (Unterhaltungsverbände etc.) gegeben ist
  - b) im Bereich der Abfallbeseitigung
  - c) in Jagd- und Fischereianglegenheiten

- d) bei Grünflächen
  - e) im Bereich des Umweltschutzes
  - f) bei Belangen der Bauerschaften
2. Verkehrsplanung (verkehrssichernde Maßnahmen, Verkehrsberuhigung, ruhender Verkehr) und Verkehrslenkung einschl. Beratung über regionaler Nahverkehrskonzepte
  3. Strategische Vorberatung über die Art des Ausbaues von Straßen, Wegen und Plätzen
  4. Vorberatung von Energieversorgungskonzepten
  5. Vorberatung von Klimaschutzkonzepten
    - a) Beratung des Klimaschutzkonzeptes und dessen Fortschreibung
    - b) Durchführung einer kontinuierlichen Kontrolle von Maßnahmen zur Umsetzung
    - c) Vorlage von Berichten des bzw. der Klimaschutzbeauftragten
  6. Vorberatung von Angelegenheiten der Außenbereiche und Bauerschaften

## **VII. Wahlprüfungsausschuss**

Wahrnehmung der durch die Wahlgesetze übertragenen Aufgaben

## **VIII. VHS-Ausschuss**

Gemäß § 5 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung der Aufgaben der Volkshochschule hat der Volkshochschulausschuss folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung von Entscheidungen des Rates gem. § 4 der VHS-Satzung
2. Verabschiedung des Arbeitsplanes
3. Entscheidung über die Vertretung des VHS-Leiters bzw. der VHS-Leiterin
4. Aufstellung von Grundsätzen zur Öffentlichkeitsarbeit

## **IX. Musikschulausschuss**

Gem. der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Betrieb einer Musikschule befasst sich der Ausschuss mit Angelegenheiten von grundsätzlicher oder weittragender Bedeutung vor Entscheidung in den Gremien der dem Musikschulkreis angehörenden Gemeinden zur Erlangung eines einheitlichen Beschlussvorschlages. Angelegenheiten dieser Art sind insbesondere wichtige Personalentscheidungen (Leiter\*in der Musikschule, Fachbereichsleiter\*innen), Festsetzung der Gebührentarife und Änderung der Angebotsstruktur.

## **X. Betriebsausschuss Abwasserwerk**

1. Entscheidung in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich dem Betriebsleiter bzw. der Betriebsleiterin, dem Rat oder dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin vorbehalten sind (§ 5 Abs. 2 Betriebssatzung)

Vorberatung aller Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die der Rat entscheidet (§ 5 Abs. 3 S. 1 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 4 S. 1 EigVO). Es ist keine Vorberatung durch andere Ausschüsse zulässig.

- Erlass, Änderung, Aufhebung von Satzungen und anderen ortsrechtlichen Bestimmungen (§ 41 Abs. 1 S.2 Buchst. f GO NRW)
  - Teilweise oder vollständige Veräußerung oder Verpachtung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. k GO NRW)
  - Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. l GO NRW)
  - Umwandlung Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. m GO NRW)
  - Ggf. Genehmigung von Verträgen zwischen Betriebsleitern und Stadt (§ 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. r GO NRW)
  - Übertragung von Aufgaben des Rates auf den Betriebsausschuss (§ 41 Abs. 2 GO NRW)
  - Bestellung und Abberufung Betriebsleiter (§ 4 Buchst. a EigVO)
  - Feststellung und Änderung Wirtschaftsplan (§ 4 Buchst. b EigVO)
  - Feststellung Jahresabschluss, Beschlussfassung über Gewinnverwendung bzw. Deckung eines Verlustes (§ 4 Buchst. c EigVO)
  - Rückzahlung von Eigenkapital an Gemeinde (§ 4 Buchst. d EigVO)
2. Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  3. Zustimmung zu erfolggfährdenden Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen nach §§15 und 16 EigVO (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  4. Benennung des Jahresabschlussprüfers (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  5. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Stadtrat Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 Abs. 5 EigVO)
  6. Entscheidung in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet (§ 5 Abs. 3 Satz 2 Betriebssatzung/§ 5 Abs. 6 S. 1 EigVO)
  7. Vergabe von Aufträgen gem. § 11 Buchst. b der Betriebssatzung/§ 15 der Hauptsatzung
  8. Planung und Bau von Kanalisationsanlagen
  9. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen im Bereich der Abwasserbeseitigung

## **XI. Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus und Stadtmarketing**

1. Aufgaben der Wirtschaftsförderung, des Stadtmarketings und Tourismus
2. Vorberatung wesentlicher Entscheidungen in der Ausweisung des Reitwegenetzes

Im Übrigen haben die Ausschüsse die Aufgabe, in den Sachgebieten, für die sie entsprechend ihrer Bezeichnung gebildet sind, die Beschlüsse des Rates vorzubereiten, sofern ihnen nicht Entscheidungsbefugnisse übertragen oder sie nicht zu Entscheidungen ermächtigt sind.

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 03.11.2020 außer Kraft.

Lüdinghausen, den 13.01.2021

Stadt Lüdinghausen  
Der Bürgermeister

gez. Mertens